Kanzlei für Gesundheitsrecht

PROF. SCHLEGEL, HOHMANN, DIARRA & PARTNER

Newsletter

Neues aus dem Bereich des Gesundheitsrechts

Oktober 2026

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,
sehr geehrte Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner,

in der Oktober-Ausgabe unseres Newsletters berichten wir wieder über wichtige Entwicklungen in der Rechtsprechung des Gesundheitsrechts und haben hierfür ausgewählte Entscheidungen aus dem Gesundheits- und Arbeitsrecht zusammengestellt. Das BVerfG setzte sich damit auseinander, ob nichthomöopathische Eigenblutübertragungen eines Arztvorbehaltes bedürfen. Das ArbG Siegburg befasste sich damit, ob das Veröffentlichen von persönlichen Gesundheitsdaten eines Arztes im WhatsApp-Chat mit dessen Kollegen gegen die DSG-VO verstößt. Das VG Gelsenkirchen entschied, dass eine vertraglich vereinbarte Vertragsstrafe über die Landarztquote grundsätzlich wirksam ist.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen beim Lesen!

BVerfG: Nichthomöopathische Eigenblutübertragungen bedürfen eines Arztvorbehalts	S. 2
BAG: Nichteinstellung wegen fehlender Kirchenzugehörigkeit kann gerechtfertigt sein	S. 4
OLG Frankfurt: Anonyme Bewertung - Portalbetreiber muss nach behaupteter Rechtsverletzung dem Betroffenem Unterlagen zugänglich machen	S. 7
ArbG Siegburg: Veröffentlichen von persönlichen Gesundheitsdaten im WhatsApp-Chat mit Ärzten verstößt gegen die DSG-VO	S. 8
VG Gelsenkirchen: Vertragsstrafe bei Landarztquote ist wirksam	S. 11
Ansprechpartner und Kontaktdaten	S. 14

Ihre Kanzlei für Gesundheitsrecht:
Prof. Schlegel, Hohmann, Diarra & Partner

BVerfG: Nichthomöopathische Eigenblutübertragungen bedürfen eines Arztvorbehalts

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass der Arztvorbehalt für Blutentnahmen zur Herstellung nichthomöopathischer Eigenblutprodukte gemäß § 7 Abs. 2, § 28 TFG a.F. mit der Berufsfreiheit und dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar ist.

Die Beschwerdeführerin ist eine selbstständige Heilpraktikerin. Sie wendet sich gegen behördliche und gerichtliche Entscheidungen, mit denen ihr die Entnahme von Blut zur Herstellung nichthomöopathischer Eigenblutprodukte untersagt wurde. In Rede steht die Blutentnahme für sogenannte „native Eigenblutbehandlungen“, bei denen die Beschwerdeführerin Vollblut aus der Vene entnahm. Dieses wurde unverändert nach dem Wechseln der Kanüle direkt in die Muskulatur des Spenders injiziert. Streitgegenständlich sind zudem sogenannte „erweiterte native Eigenblutbehandlungen“, bei denen die Heilpraktikerin das entnommene Blut vor der Reinjektion schüttelte, beziehungsweise je nach von ihr gestellter Indikation mit verschiedenen verschreibungsfreien homöopathischen und/oder nichthomöopathischen Fertigarzneimitteln vermischte. Ebenfalls streitgegenständlich ist die sogenannte „Eigenserumtherapie“, bei der die Beschwerdeführerin Vollblut aus der Vene entnahm, dieses zentrifugierte und anschließend mittels steriler Kanüle und Einmalspritze das oben aufliegende, vom Plasma abgetrennte Serum entnahm. Teilweise wurden dem Blutserum vor der Reinjektion ebenfalls homöopathische und/oder nichthomöopathische Fertigarzneimittel zugesetzt. Die angegriffenen Entscheidungen gehen davon aus, dass Blutentnahmen zu diesen Zwecken unter den Arztvorbehalt des § 7 Abs. 2 Transfusionsgesetz (TFG) fallen. Mit Verfassungsbeschwerde rügt die Heilpraktikerin eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG.

Das BVerfG beschloss die Verfassungsbeschwerde nicht anzunehmen, da ihr keine grundsätzliche Bedeutung zukäme. Sie habe auch keine Aussicht auf Erfolg.

Es ließe sich nicht feststellen, dass § 7 Abs. 2, § 28 TFG a.F., die einen Arztvorbehalt für Blutentnahmen zur Herstellung nichthomöopathischer Eigenblutprodukte enthielten, gegen Art. 12 Abs. 1 GG oder gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstießen.

Der in § 7 Abs. 2, § 28 TFG a.F. bewirkte Arztvorbehalt für Blutentnahmen zur Herstellung nichthomöopathischer Eigenblutprodukte greife zwar in die von Art. 12 Abs. 1 GG garantierte Berufsausübungsfreiheit von Heilpraktikern ein, indem diese ihren Beruf teilweise nicht mehr in der von ihnen gewünschten Art und Weise ausüben könnten. Der Eingriff beschränke sich dabei nicht auf das Verbot der Blutentnahme als solcher. Notwendigerweise werde Heilpraktikern dadurch auch die Herstellung und therapeutische Anwendung nichthomöopathischer Eigenblutprodukte erheblich erschwert oder praktisch unmöglich gemacht. Dieser Eingriff sei jedoch gerechtfertigt. Insbesondere erweise sich der Eingriff nicht als unverhältnismäßig.

Der Arztvorbehalt für Blutentnahmen zur Herstellung nichthomöopathischer Eigenblutprodukte verfolge verfassungsle-

gitime Zwecke. In der Gesetzesentwurfsbegründung sei der Spenderschutz ausdrücklich als Zweck der Regelung des § 7 Abs. 2 TFG a.F. benannt. Aus § 1 TFG ergäben sich als legitime Zwecke überdies die sichere Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen sowie die gesicherte und sichere Versorgung der Bevölkerung mit Blutprodukten. Diese Zwecke lägen auch § 7 Abs. 2, § 28 TFG a.F. zugrunde. Der Gesetzgeber habe annehmen dürfen, dass ein Arztvorbehalt die verfolgten Schutzzwecke aufgrund der besonderen Qualifikation ärztlichen Personals typischerweise in erheblichem Maße fördere.

Der Arztvorbehalt für Blutentnahmen zur Herstellung nichthomöopathischer Eigenblutprodukte nach § 7 Abs. 2, § 28 TFG a.F. sei auch zur Zweckerreichung erforderlich. Ein gleich wirksames, aber mit geringeren Grundrechtseinschränkungen verbundenes Mittel zur Erreichung der hier verfolgten Zwecke sei nicht ersichtlich. Es sei insbesondere nicht erkennbar, dass die fachliche Zusatzqualifikation für Heilpraktiker gleich geeignet sei wie die Beschränkung der Blutentnahme auf eine ärztliche Person mit deren umfassender medizinischer Ausbildung. Die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf des Heilpraktikers blieben hinter der ärztlichen Ausbildung, die ein wissenschaftliches Hochschulstudium voraussetze, ganz erheblich zurück.

§ 7 Abs. 2, § 28 TFG a.F. erwiesen sich auch als verhältnismäßig im engeren Sinne. Die angegriffenen Regelungen seien nicht unangemessen. Der durch sie bewirkte Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit von Heilpraktikern ließe sich nicht ohne Weiteres als erheblich qualifizieren. Denn Heilpraktiker, die nichthomöopathische Eigenbluttherapien anbieten wollten, würden durch den Arztvorbehalt für die Blutentnahme nach § 7 Abs. 2, § 28 TFG a.F. lediglich daran gehindert, einen Teilbereich ihrer heilpraktischen Tätigkeit auszuüben. An der Anwendung homöopathischer und sonstiger heilkundlicher Heilverfahren würden sie durch den hier gegenständlichen Arztvorbehalt für Blutentnahmen zur Herstellung nichthomöopathischer Eigenblutprodukte nicht gehindert.

Demgegenüber komme den mit den angegriffenen Regelungen verfolgten Zwecken des Spender- und Empfängerschutzes, der sicheren Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen sowie der gesicherten und sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Blutprodukten eine erhebliche Bedeutung zu.

Zunächst handele es sich bei diesen Zwecken um wichtige Belange des Allgemeinwohls im Sinne der öffentlichen Gesundheit. Lebens- und Gesundheitsschutz seien bereits für sich genommen überragend wichtige Gemeinwohlbelange. Aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, der den Schutz des Einzelnen vor Beeinträchtigungen seiner körperlichen Unversehrtheit und seiner Gesundheit umfasse, könne zudem eine Schutzpflicht des Staates folgen, die eine Vorsorge gegen Gesundheitsbeeinträchtigungen umfasse.

Daran knüpften die hier mittelbar angegriffenen Regelungen an. Es gehe nicht um den Schutz vor gegebenenfalls selbstschädigenden Verhaltensweisen, der möglicherweise nur unzureichend mit einem Verweis auf den allgemeinen Gesundheitsschutz zu rechtfertigen wäre. Vielmehr zielten die angegriffenen Rege-

lungen auf die Integrität von Behandlungsmethoden, die Sicherheit der dabei eingesetzten Blutprodukte und den daran anknüpfenden Schutz von Personen, die sich zum Zwecke einer Eigenblutbehandlung an einen Heilpraktiker wendeten, ab und verfolgten damit in Anknüpfung an Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG besonders gewichtige verfassungsrechtliche Interessen.

Die vom Gesetzgeber zur Erreichung dieser Zwecke getroffene Begrenzung der Ausnahme vom Arztvorbehalt auf homöopathische Blutprodukte begegne im Rahmen der hier gebotenen Gesamtabwägung keinen durchgreifenden Bedenken. Der Gesetzgeber verfolge insofern ein schlüssiges Regelungskonzept, sodass hier keine unverhältnismäßige Beschränkung der Berufsfreiheit festgestellt werden könne. Denn die in § 28 TFG a.F. vorgesehenen Ausnahmen vom Arztvorbehalt erfassten allesamt nur klar definierte und kontrollierbare Tatbestände, die gleichermaßen auf die Integrität gewonnener Blutprodukte abstellten.

Indem die Gesetzesbegründung für die Ausnahme homöopathischer Eigenblutprodukte vom Arztvorbehalt ausdrücklich auf den homöopathischen Herstellungsprozess abstelle, habe dem Gesetzgeber eine klar abgrenzbare, bestimmte objektive Eigenschaften aufweisende Gruppe von Eigenblutprodukten vor Augen gestanden. Sie werde insbesondere bestimmt durch die Voraussetzung eines spezifisch homöopathischen Herstellungsprozesses, der etwa im Europäischen Arzneibuch oder in den offiziell gebräuchlichen Pharmakopöen der Mitgliedstaaten beschrieben werde und insbesondere durch die charakteristische Verdünnung gekennzeichnet sei. Im Unterschied zu homöopathischen Eigenblutprodukten fehle es für nichthomöopathische Eigenblutprodukte an verbindlich definierten Vorgaben für ihre Herstellung und ihre spätere Verwendung.

Auch ein Verstoß der § 7 Abs. 2, § 28 TFG a.F. gegen Art. 3 Abs. 1 GG lasse sich nicht feststellen. Die Vorhersehbarkeit der mit Herstellung und Anwendung von homöopathischen Eigenblutprodukten verbundenen Risiken stelle auch einen angemessenen und sachlichen Grund für die Differenzierung zwischen homöopathischen und nichthomöopathischen Eigenblutprodukten dar. Der Herstellungsprozess bleibe für die typisierte Abschätzbarkeit und Vorhersehbarkeit der Gefahrenpotenziale von Herstellung und Anwendung von Eigenblutprodukten ein sachliches Differenzierungskriterium.
Quelle: BVerfG, Beschl. v. 20.05.2026, 1 BvR 2324/24

BAG: Nichteinstellung wegen fehlender Kirchenzugehörigkeit kann gerechtfertigt sein
Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat entschieden, dass die Nichteinstellung bei einem kirchlichen Arbeitgeber wegen fehlender Kirchenzugehörigkeit nach § 9 Abs. 1 Alt. 2 AGG gerechtfertigt sein kann.

Der Beklagte ist ein Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland. Er schrieb folgende Stelle aus:
„Wir suchen […] im Projekt ‚Parallelberichterstattung zur UN-Antirassismuskonvention‘ […] eine/n Referenten/in (60%) befristet auf 2 Jahre. Es soll ein unabhängiger Bericht zur Umsetzung der UN-Antirassismus-konvention durch Deutschland erstellt werden, […] Die Mitgliedschaft in einer evangelischen oder

der ACK angehörenden Kirche und die Identifikation mit dem diakonischen Auftrag setzen wir voraus. Bitte geben Sie Ihre Konfession im Lebenslauf an.“
Die konfessionslose Klägerin bewarb sich mit Schreiben auf diese Stelle. Daneben bewarben sich weitere Personen, von denen vier zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen wurden, nicht jedoch die Klägerin. Der Beklagte besetzte die Stelle mit einem Bewerber, der sich in seiner Bewerbung als *„in der Berliner Landeskirche sozialisierter evangelischer Christ“* bezeichnet hatte.
Die Klägerin begehrte mit Klage vor dem Arbeitsgericht Berlin (ArbG) die Zahlung einer Entschädigung von dem Beklagten mit der Begründung, sie sei wegen ihrer Konfessionslosigkeit benachteiligt worden. Das ArbG sprach der Klägerin eine Entschädigung zu einer geringeren Höhe als beantragt zu und wies die Klage im Übrigen ab. Die Beklagte ging vor dem Landesarbeitsgericht Berlin (LArbG) in Berufung. Das LArbG änderte das Urteil des ArbG ab und wies die Klage insgesamt ab. Die Klägerin verfolgte ihr Begehren vor dem BAG weiter.

Das BAG wies die Revision als unbegründet zurück. Die Klägerin habe keinen Anspruch gegen den Beklagten aus § 15 Abs. 2 AGG wegen einer unzulässigen Benachteiligung wegen der Religion. Sie sei zunächst zwar unmittelbar durch die Nichteinstellung durch den Beklagten benachteiligt worden. Diese weniger günstige Behandlung habe sie indes nicht unzulässig wegen ihrer Konfessionslosigkeit und damit wegen der Religion gemäß § 1, § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 1 AGG erfahren.

Schreibe der Arbeitgeber eine Stelle entgegen § 11 AGG unter Verstoß gegen §§ 7 ff. AGG aus, könne dies die Vermutung i.S.v. § 22 AGG begründen, dass die sich erfolglos bewerbende Person wegen eines Merkmals i.S.v. § 1 AGG benachteiligt worden sei. Vorliegend begründe die Stellenausschreibung des Beklagten keine Vermutung, dass die Klägerin bei der späteren Einstellungsentscheidung unzulässig wegen der Religion benachteiligt worden sei. Die in der Stellenausschreibung angelegte Benachteiligung wegen der Religion durch den Ausschluss von Bewerbern, die nicht der evangelischen Kirche oder einer Kirche der ACK angehörten, sei nach § 9 Abs. 1 Alt. 2 AGG gerechtfertigt.

Nach § 9 Abs. 1 Alt. 2 AGG sei eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion oder der Weltanschauung bei der Beschäftigung durch Religionsgemeinschaften, die ihnen zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform oder durch Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Religion oder Weltanschauung zur Aufgabe machten, auch zulässig, wenn eine bestimmte Religion oder Weltanschauung unter Beachtung des Selbstverständnisses der jeweiligen Religionsgemeinschaft oder Vereinigung nach der Art der Tätigkeit eine gerechtfertigte berufliche Anforderung darstelle.

§ 9 Abs. 1 Alt. 2 AGG sei nach vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) und dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entwickelten Grundsätzen unionsrechts- und verfassungskonform dahin auszulegen, dass eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion oder der Weltanschauung zulässig sei, wenn eine bestimmte Religion oder Weltanschauung unter Beachtung des Selbstverständnisses der jeweiligen Religionsgemeinschaft oder Vereinigung nach der Art der Tätigkeit oder den Um-

ständen ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung darstelle bzw. die Anforderung der Kirchenzugehörigkeit geeignet, erforderlich und angemessen sei. Die Rechtfertigung der Ungleichbehandlung müsse die verfassungsrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze der Mitgliedstaaten sowie die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts beachten.

Zwischen der Kirchenmitgliedschaft und der fraglichen Tätigkeit müsse objektiv ein direkter Zusammenhang bestehen, der im Einzelfall zu prüfen sei. Die Religionsgemeinschaft müsse diesen anhand ihres Selbstverständnisses nachvollziehbar und widerspruchsfrei darlegen. Ausgangspunkt bilde das der staatlichen Beurteilung entzogene Ethos, dessen Bedeutung für die Tätigkeit nur unter Berücksichtigung ihrer Glaubensinhalte beurteilt werden könne. Weiterhin müsse die berufliche Anforderung angesichts des kirchlichen Ethos „wesentlich, rechtmäßig und gerechtfertigt“ sein. Den staatlichen Gerichten obliege es, das Vorliegen dieser Kriterien im Einzelfall zu prüfen, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt sein müsse. Die unionsrechtlichen Kriterien entsprächen inhaltlich den Kriterien der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der deutschen Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Nach diesen Vorgaben sei die in der Stellenausschreibung zum Ausdruck gebrachte Anforderung der Kirchenzugehörigkeit i.S.d. § 9 Abs. 1 Alt. 2 AGG gerechtfertigt.

Mit der beruflichen Anforderung der Kirchenzugehörigkeit verfolge der beklagte kirchliche Arbeitsgeber im konkreten Fall ein rechtmäßiges Ziel, da er es nach seinem Ethos für erforderlich halte, dass der spätere Stelleninhaber eine bestimmte Religionszugehörigkeit aufweise. Das sei vor dem Hintergrund des vom Beklagten und der Evangelischen Kirche in Deutschland dargelegten Ethos legitim und nicht sachfremd. Aufgrund der Kirchenzugehörigkeit sei es für den Beklagten bei typisierender Betrachtung sichergestellt bzw. erheblich wahrscheinlicher, dass der spätere Referent als Kirchenmitglied die Grundlagen der evangelischen oder einer christlichen Kirche kenne, ihre Werte teile und bereit sei, für diese in Diskussionen einzutreten bzw. sie zu verteidigen. Dass auch Kirchenmitglieder unter Umständen eine kritische Position zur Kirche einnähmen, stehe dieser typisierten Annahme nicht entgegen. Der Beklagte könne insoweit grundsätzlich davon ausgehen, dass die bestehende Konfessionszugehörigkeit eine Identifikation mit dem Ethos gegenüber Dritten sicherstelle.

Es bestehe vorliegend auch ein direkter Zusammenhang zwischen der beruflichen Anforderung der Kirchenzugehörigkeit und der im Rahmen der ausgeschriebenen Stelle zu verrichtenden Tätigkeit, denn der Referent solle unter anderem die Beklagte und ihre Positionen gegenüber Politik und Öffentlichkeit nach außen glaubwürdig und authentisch vertreten. Daher dürfe die Kirchenzugehörigkeit für die Wahrnehmung der Tätigkeit als notwendig angesehen werden.

Schließlich sei die geforderte Religionszugehörigkeit in der Stellenausschreibung für die konkrete Referententätigkeit nach einer umfassenden Abwägung aller beteiligten Interessen angemessen und verhältnismäßig im engeren Sinne.
Quelle: BAG, Urt. v. 21.05.2026, 8 AZR 194/25

OLG Frankfurt: Anonyme Bewertung - Portalbetreiber muss nach behaupteter Rechtsverletzung dem Betroffenem Unterlagen zugänglich machen

Das Oberlandesgericht Frankfurt (OLG) hat entschieden, dass Portalbetreiber nach einem konkreten Hinweis offensichtlich rechtswidrige Inhalte – hier eine Unternehmensbewertung – löschen müssen. Erlangt der Portalbetreiber nach einem solchen Hinweis von dem angehörten Bewerter Unterlagen, die der Rechtswidrigkeit entgegenstehen, sind diese – gegebenenfalls anonymisiert – dem Betroffenen zugänglich zu machen, da er andernfalls die behauptete Rechtsverletzung nicht konkret darlegen kann.

Das klagende Unternehmen begehrte von der beklagten Betreiberin eines Portals für Unternehmensbewertungen die Löschung der Bewertung: *„keine Empfehlung!!!!! Achtung ich warne vor diesem Unternehmen Strafantrag sowie Anwalt ist eingeschaltet“*. Die Bewertung war unter einem Pseudonym abgegeben worden. Die Klägerin stritt einen Geschäftskontakt mit der Bewertenden ab. Nachdem die Beklagte diesen Kontakt im Prozess nachgewiesen hatte, haben die Parteien den Rechtsstreit für erledigt erklärt. Sie stritten nun über die Kostentragung.

Das Landgericht Frankfurt (LG) hatte der Beklagten die Kosten auferlegt. Diese Einschätzung teilte das OLG. Maßgeblich sei, dass die Klage unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes bei ihrer Einreichung Erfolg gehabt hätte. Der Klägerin hätte unter Zugrundelegung dessen ein Unterlassungsanspruch gegen die Portalbetreiberin zugestanden, führte das OLG aus. Die Portalbetreiberin habe Prüf- und Verhaltenspflichten verletzt. Sie sei zwar nicht verpflichtet gewesen, die von den Nutzern ins Netz gestellten Beiträge vor der Veröffentlichung auf eventuelle Rechtsverletzungen hin zu prüfen. Sie sei aber als mittelbare Störerin verantwortlich, sobald sie konkrete Kenntnis von einer leicht auffindbaren und offensichtlichen Rechtsverletzung erlange.

Hier habe die Klägerin die Portalbetreiberin darauf hingewiesen, dass sie keinen geschäftlichen Kontakt zu dem Bewerter gehabt habe. Da die Bewertung unter einem Pseudonym eingestellt worden war, habe die Klägerin keine weiteren Recherchen anstellen können. In diesem Fall verletze eine abträgliche Bewertung das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Klägerin.

Die Portalbetreiberin hatte zwar den Bewertenden angehört und von ihm Unterlagen über das Bestehen eines geschäftlichen Kontakts erhalten. Diese Unterlagen selbst hatte sie der Klägerin aber nicht übermittelt. Folglich sei die Klägerin nicht in der Lage gewesen, ihre Behauptung des fehlenden geschäftlichen Kontakts der – unter Pseudonym handelnden – Bewerterin zu konkretisieren. Die Möglichkeit zu einer eigenen Überprüfung des Vorliegens eines geschäftlichen Kontakts dürfe dem von der Bewertung Betroffenen nicht in der Weise genommen werden, dass der Portalbetreiber die Überprüfung für sich vornehme und dem Bewerteten dann versichere, sie habe ein positives Ergebnis erbracht.

Die fehlende Übermittlung der Unterlagen an die betroffene Klägerin stelle eine Verletzung der Pflichten des beklagten Portalbetreibers dar. Die Portalbetreiberin wäre deshalb unter Zugrundelegung

des Sach- und Streitstands bei Einreichung der Klage zur Löschung der Bewertung verpflichtet gewesen.

Erläuterungen (der Pressestelle des Gerichts): Grundsätzlich gilt gegenüber Portalbetreibern der Grundsatz „notice und take down“: Das bedeutet, ein Portalbetreiber ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der auf seiner Plattform veröffentlichten Inhalte vor ihrer Veröffentlichung zu prüfen. Er haftet aber für rechtswidrige Inhalte, wenn er in konkreter und klarer Weise auf offensichtliche Rechtsverletzungen hingewiesen wurde. Dabei muss der Betroffene die Rechtswidrigkeit des beanstandeten Inhalts nachweisen. Informationen, die der Betroffene nicht hat, wohl aber der Portalbetreiber, sind dem Betroffenen vom Portalbetreiber zugänglich zu machen. Aus diesen Grundsätzen des Senats folgt hier: Der Portalbetreiber kann für eine Bewertung als mittelbarer Störer haften, wenn er dem Bewerteten nicht ihm vorliegende Unterlagen zur Prüfung der Rechtswidrigkeit der Bewertung zur Verfügung stellt.
Quelle: Pressemitteilung d. OLG Frankfurt Nr. 45/2026 v. 08.09.2026, https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/presse/portalbetreiber-muss-nach-behaupteter-rechtsverletzung-betroffenem-unterlagen-zugaenglich-machen

ArbG Siegburg: Veröffentlichen von persönlichen Gesundheitsdaten im WhatsApp-Chat mit Ärzten verstößt gegen die DSG-VO

Das Arbeitsgericht Siegburg (ArbG) hat entschieden, dass die unbefugte Weitergabe von sensiblen Gesundheitsdaten eines Kollegen innerhalb einer WhatsApp-Gruppe einen Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz nach der DSG-VO begründet.

Der Kläger war in einer Klinik als Arzt in Weiterbildung beschäftigt. Die Beklagte ist dort Stationsärztin. Im Mai 2025 waren beide Parteien in der Abteilung Allgemeinchirurgie tätig. Es existiert eine WhatsApp-Chatgruppe mit der Bezeichnung „Ärzte-AC“, in der insgesamt neun Ärztinnen und Ärzte aus der Abteilung Allgemeinchirurgie Mitglieder sind. Gegenstand der Gruppe sind unter anderem Urlaubsplanung, Krankmeldungen und Dienstübernahmen sowie die Organisation gemeinsamer Feiern oder Geburtstagsgeschenke. Am 29.05.2025 stellte der Kläger sich in der Notaufnahme des Klinikums internistisch vor und erhielt eine symptomatische Behandlung sowie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den Zeitraum bis zum 02.06.2025. Der Kläger sandte am selben Tag eine Nachricht an den Gruppenchat „Ärzte-AC“, um die Kolleginnen und Kollegen von seinem krankheitsbedingten Ausfall zu informieren und um Vertretung zu bitten. In der Folge unterrichtete eine Kollegin aus der Notaufnahme die Beklagte, die zum wiederholten Male die Vertretung des Klägers übernommen hatte, von der Behandlung des Klägers und teilte ihr die Befundwerte und Diagnosen des Klägers mit. In der Folge sandte die Beklagte am 31.05.2025 eine Nachricht an den Gruppenchat „Ärzte-AC“, die auszugsweise wie folgt lautete:
„Nur zu Jedermanns Info … Nachdem [der Kläger] sich am Donnerstag um 20:25 Uhr krankgemeldet hatte für den Vortag nach drei Wochen Urlaub, habe ich nach katastrophalem Dienst am Donnerstag seinen Dienst am Freitag übernommen. Obwohl ich einen Wochenendausflug für 549 € gebucht hatte, den ich bezahlen musste. Am Samstagnachmittag meldet sich unser liebenswerter Kollege erneut krank. Auch diesen Dienst am Sonntag Tag habe ich übernommen,

weil erneut keiner Zeit hatte und mein WE eh im Arsch war … unser Kollege meint bei bladem Labor [Anmerkung: gemeint war „blandem“, also unauffällige Laborwerte] höchst krank zu sein, bis auf Fettleber bei Adipositas keine Auffälligkeiten. Er war in der Klinik nachdem ich gesagt hatte, dass er eine Krankmeldung einreichen solle. Keinerlei Elektrolytstörung nichts bei fraglichem Durchfall … Vielleicht sitzt aber ein Pups quer.“
Mit Schreiben forderte der Kläger die Beklagte erfolglos zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Einige Monate später kündigte der Kläger das Arbeitsverhältnis, das bereits vor dem Vorfall von Problemgesprächen und Belastungen im Team beeinflusst war.
Mit seiner Klage begehrt der Kläger von der Beklagten die zukünftige Unterlassung der Weitergabe personenbezogener Gesundheitsdaten sowie die Zahlung einer Entschädigung i.H.v. 2.000,00 €. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage.

Die Klage hatte teilweise Erfolg. Nach Ansicht des ArbG habe der Kläger gegen die Beklagte zunächst einen Anspruch auf Unterlassung der Weitergabe personenbezogener Gesundheitsdaten des Klägers. Der Anspruch folge aus § 1004 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 S. 1 BGB i.V.m. Art. 9 DSG-VO.

Nach allgemeinen Grundsätzen könne in entsprechender Anwendung des § 1004 Abs. 1 BGB die Unterlassung objektiv rechtswidriger Eingriffe in geschützte Rechtsgüter im Sinne des § 823 Abs. 2 S. 1 BGB verlangt werden. Demnach sei derjenige, der gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 Satz 1 BGB verstoße, dem anderen entsprechend § 1004 Abs. 1 BGB zur Unterlassung verpflichtet. Sei nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so trete die Unterlassungspflicht auch ohne ein Verschulden des Verletzers ein.

Die Beklagte habe zu Lasten des Klägers ein Schutzgesetz verletzt: Art. 9 DSG-VO sei ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 BGB, da die Norm dem Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten diene. Der Anwendungsbereich der DSG-VO sei gemäß Art. 2 DSG-VO eröffnet.

Die in Rede stehenden Erkenntnisse über die medizinische Behandlung sowie die Diagnosen des Klägers würden personenbezogene Daten i.S.d. Art. 4 Nr. 1 DSG-VO darstellen. Die Benutzung von Computer, Internet, E-Mail falle regelmäßig unter „Verarbeitung“ i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSG-VO, sobald personenbezogene Daten involviert seien. Durch das hier streitgegenständliche Posten in einer Chatgruppe sei eine Offenlegung durch Übermittlung gegeben, sodass eine „Verarbeitung“ gegeben sei.

Es sei entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht der Tatbestand einer Bereichsausnahme im Sinne des Art. 2 Abs. 2 lit. c DSG-VO erfüllt. Danach finde die DSG-VO keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten. Als Ausnahmenorm sei Art. 2 Abs. 2 lit. c DSG-VO grds. restriktiv auszulegen. Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten diene dann der Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten, wenn sie ohne jeden Bezug zu einer beruflichen

oder wirtschaftlichen Tätigkeit vorgenommen werde. Gemischte Verarbeitungen zu persönlichen und geschäftlichen Zwecken seien daher nicht privilegiert. Die Verordnung sei dementsprechend anwendbar, wenn die Datenverarbeitung den privaten Bereich auch nur teilweise überschreite. Zwar dürfte der Ausnahmetatbestand des Art. 2 Abs. 2 lit. c DSG-VO erfüllt sein, wenn Nutzende sozialer Netzwerke in geschlossenen Gruppen Daten austauschen, die keinen Bezug zu ihrer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit haben. Dies sei vorliegend bezogen auf die Chatgruppe „Ärzte-AC“ jedoch gerade nicht der Fall. Denn bereits die Bezeichnung der Chatgruppe sowie deren Zusammensetzung ausschließlich aus Kolleginnen und Kollegen einer Abteilung des Krankenhauses lasse einen beruflichen Kontext erkennen. Es könne dahinstehen, ob bereits das ausreichen würde, um den rein persönlichen Zusammenhang zu überschreiten. Jedenfalls wenn wie vorliegend in einer Chatgruppe zu mindestens 30% arbeitsbezogene Inhalte (Organisationsfragen, Urlaubs- und Vertretungsplanung etc.) ausgetauscht würden und auch die streitgegenständliche Nachricht selbst einen eindeutig dienstbezogenen Hintergrund habe, diene die Datenverarbeitung nicht ausschließlich persönlichen Zwecken.

Die Beklagte sei im Hinblick auf die streitgegenständliche Datenübermittlung „Verantwortliche“ i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSG-VO. Nach Art. 4 Ziff. 7 Hs. 1 DSG-VO sei Verantwortlicher jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheide. Der DSG-VO liege ein allgemeines Funktionsträgerprinzip zugrunde: Verarbeiteten natürliche Personen im Rahmen der weisungsgemäßen Ausübung ihrer Tätigkeit Daten für ein Unternehmen, so werde die Datenverarbeitung dem Unternehmen zugerechnet. Mitarbeitende von Unternehmen seien daher grundsätzlich nicht Verantwortliche nach Art. 82 Abs. 1 DSG-VO, auch wenn sie intern für die schadensverursachende Datenverarbeitung zuständig seien. Etwas anderes gelte dann, wenn Beschäftigte personenbezogene Daten für eigene Zwecke verarbeiteten, die sich von denen der arbeitgebenden Partei unterschieden, das Handeln also nicht den zugewiesenen Aufgaben entspreche. Im Falle eines solchen Exzesses werde der oder die Mitarbeitende nach den Art. 4 Nr. 7 DSG-VO selbst zum Verantwortlichen.

Ein solcher Fall sei hier gegeben. Denn die Beklagte dürfte zwar im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit für ihre Arbeitgeberin gehandelt haben, indem sie in der Chatgruppe „Ärzte-AC“ zu Fragen der Dienstplangestaltung und Vertretungsregelungen kommunizierte. Soweit sie darüber hinaus jedoch - nachdem der Vertretungsfall bereits abgeschlossen war - Informationen zu den medizinischen Gründen für den krankheitsbedingten Ausfall des Klägers, dessen Krankheitsgeschichte sowie den Einzelheiten der ärztlichen Behandlung offenbart habe, sei dies für dienstliche Zwecke weder erforderlich noch sinnvoll gewesen. Es habe weder den arbeitsvertraglichen Aufgaben der Klägerin entsprochen noch objektiv im Interesse der Arbeitgeberin gelegen. Vielmehr sei die Mitteilung in den Worten der Beklagten „Nur zu jedermanns Info“, letztlich erfolgt um den Kläger in der Abteilung bloßzustellen.

Es liege ein Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1 DSG-VO vor. Nach dieser Vorschrift sei die Verarbeitung von Gesundheitsdaten untersagt, sofern nicht eine Ausnahme nach Art. 9 Abs. 2 DS-GVO vorliege. Gesundheitsdaten seien hier die Informationen über die Tatsache der Behandlung des Klägers im Krankenhaus, dessen Laborwerte und Diagnosen. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 9 Abs. 2 DSG-VO greife nicht ein. Insbesondere handele es sich vorliegend nicht im Sinne des Art. 9 Abs. 2 lit. e DSG-VO um personenbezogene Daten, die der Kläger selbst öffentlich gemacht habe. Dabei könne dahinstehen, ob der Kläger, wie von der Beklagten behauptet, einzelnen Mitgliedern der Chatgruppe bereits von seiner Erkrankung berichtet habe. Denn dass der Kläger sämtliche der von der Beklagten preisgegebene Einzelheiten bereits gegenüber allen Mitgliedern der Gruppe bekanntgegeben habe, habe die Beklagte gerade nicht behauptet. Auch habe der Kläger weder ausdrücklich noch konkludent in die Verarbeitung eingewilligt (Art. 9 Abs. 2 lit. a DSG-VO) noch sei die Verarbeitung im Rahmen der ärztlichen Tätigkeit der Beklagten erforderlich gewesen (Art. 9 Abs. 2 lit. e DSG-VO). Die Beklagte sei gerade nicht die behandelnde Ärztin des Klägers gewesen. Es bestehe auch die erforderliche Wiederholungsgefahr.

Der Kläger habe daher gegen die Beklagte auch einen Anspruch auf die Zahlung von 1.000,00 € als Entschädigung nach Art. 82 Abs. 1 DSG-VO. Durch das Handeln der Klägerin seien Gesundheitsdaten des Klägers an jedenfalls sieben Mitglieder der Chatgruppe „Ärzte-AC“ - exklusive des Klägers und der Beklagten selber - übermittelt worden, die insoweit nicht zugriffsberechtigt gewesen seien. Es habe sich dabei um detaillierte und intime Informationen zu Diagnosen und Laborwerten gehandelt. Es sei ein Kontrollverlust bezüglich der Gesundheitsdaten des Klägers entstanden, die er dem Krankenhaus bzw. den ihn behandelnden Personen ausschließlich zum Zwecke der Durchführung der medizinischen Behandlung anvertraut habe. Darüber hinaus sei der Kläger durch die mit der Datenweitergabe verknüpfte Andeutung der Beklagten, dass eine tatsächliche Arbeitsunfähigkeit nicht vorgelegen habe *(„meint […] höchst krank zu sein“, „vielleicht sitzt […] ein Pups quer“),* im Kollegenkreis herabgesetzt wurde.

Zum Ersatz dieses immateriellen Schadens halte das ArbG einen Betrag i.H.v. 1.000,00 € für geboten, aber auch ausreichend.
Quelle: ArbG Siegburg, Urt. v. 22.05.2026 – 1 Ca 1741/25

VG Gelsenkirchen: Vertragsstrafe bei Landarztquote ist wirksam

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (VG) hat in drei Urteilen entschieden, dass die zwischen Bewerbern für Medizinstudienplätze und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Landarztquote vertraglich vereinbarte Vertragsstrafe in Höhe von 250.000 Euro grundsätzlich wirksam ist. Absolventen des Medizinstudiums, die einen Landarztvertrag der ersten Generation (2019/2020) abgeschlossen haben, dürfen aufgrund des konkreten Vertragstextes allerdings eine Weiterbildung auch im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin aufnehmen, selbst wenn das Land dafür im Zeitpunkt der Aufnahme der Weiterbildung keinen besonderen öffentlichen Bedarf festgestellt hat. Sie dürfen nach der Weiterbildung auch

als Kinder- und Jugendärzte tätig werden, ohne dass dies die Vertragsstrafe auslöst. Hat jedoch das Land zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme einen besonderen öffentlichen Bedarf für Kinder- und Jugendärzte festgestellt, sind sie regional daran gebunden.

Die Kläger haben in den Jahren 2019 bzw. 2020 über die damals in Nordrhein-Westfalen neu eingeführte sogenannte „Landarztquote“ einen Medizinstudienplatz erhalten. Zuvor hatten sie sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Land verpflichtet, nach dem Abschluss des Studiums unverzüglich eine Weiterbildung zu absolvieren, die zur hausärztlichen Versorgung berechtigt, und anschließend mindestens zehn Jahre eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausarzt bzw. Hausärztin in den Bereichen in Nordrhein-Westfalen auszuüben, für die das Land einen besonderen öffentlichen Bedarf festgestellt hat. Für den Fall der Verletzung einer dieser Pflichten sieht der Vertrag eine Vertragsstrafe in Höhe von 250.000 Euro vor. Inzwischen haben die Kläger das Studium weitgehend bzw. vollständig absolviert. Zwei von ihnen möchten sich im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin weiterbilden und später in diesem arbeiten. Das Land hat jedoch zuletzt im Jahr 2025 keinen besonderen öffentlichen Bedarf im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin festgestellt.

Das Klagebegehren, die Unwirksamkeit der Vertragsstrafe feststellen zu lassen hatte keinen Erfolg. Zur Überzeugung des VG sei die vertraglich vereinbarte Vertragsstrafe wirksam. Die Regelung, die Kläger müssten unverzüglich die Weiterbildung und danach die Tätigkeit aufnehmen, sei hinreichend bestimmt. Die Vertragsstrafe sei in der Höhe angemessen den Zweck zu erreichen, die Kläger zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Pflichten anzuhalten. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass sie den Studienplatz gerade wegen der Verpflichtung zur vertraglich vereinbarten Weiterbildung und Tätigkeit erhalten hätten. Andere Studienbewerber, die über die Hauptquoten keinen Platz erhalten hätten, hätten daher das Nachsehen. Die Einhaltung der vertraglichen Pflicht sei daher auch im Hinblick auf das Grundrecht der Berufswahlfreiheit dieser anderen Studienbewerber von hoher Bedeutung. Die Vertragsstrafe sei auch in der starren Höhe rechtmäßig. Die Einhaltung der Vertragspflicht dürfe nicht von finanziellen Verhältnissen der Absolventen oder Kalkulationen abhängen, wann oder ab wann es finanziell verschmerzbar sei, die Vertragspflicht nicht zu erfüllen. Denn die Einhaltung stehe im öffentlichen Interesse des Allgemeinwohls, die hausärztliche Versorgung zu sichern.

In zwei Verfahren (6 K 4210/25 und 6 K 5294/25) habe das VG festgestellt, dass die Kläger den konkret vereinbarten Vertrag auch einhielten, wenn sie die verlangte Weiterbildung im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin durchführten. Die konkreten hier streitgegenständlichen Verträge verlangten eine Weiterbildung für einen Bereich der hausärztlichen Tätigkeit und anschließend eine zehnjährige Tätigkeit in einem Bereich in Nordrhein-Westfalen, für den ein besonderer öffentlicher Bedarf nach dem Landarztgesetz festgestellt sei. Hausärztliche Tätigkeiten im kassenärztlichen Zusammenhang seien die Allgemeinmedizin, die Innere Medizin ohne Schwerpunktbezeichnung sowie die Kinder- und Jugendmedizin. Nach Auffassung des Gerichts

sei der konkrete Vertragstext entscheidend. Anders als die aktuell verwendeten Verträge des Landes enthielten die von den Klägern unterzeichneten Verträge keine ausdrückliche Vorgabe, dass die Weiterbildung nur in einem Fachbereich aufgenommen werden könne, für den das Land im Zusammenwirken mit den Kassenärztlichen Vereinigungen zum Zeitpunkt der Aufnahme der Weiterbildung einen besonderen öffentlichen Bedarf für den voraussichtlichen Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen prognostiziert habe.

Aufgrund der konkreten Landarztverträge erster Generation könnten sich die beiden Kläger nach der Weiterbildung im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin frei von einer besonderen Bedarfsfeststellung niederlassen, wenn das Land zu diesem Zeitpunkt keinen besonderen öffentlichen Bedarf für den Bereich der Kinder- und Jugendmedizin feststelle. Ihnen wäre unzumutbar, eine weitere Weiterbildung anzuschließen, um den dann bestehenden Bedarf auszufüllen. Weil das Land den Vertragstext einseitig vorgegeben habe und bei der Vergabe der Medizinstudienplätze in einer Machtposition gegenüber den Studienplatzbewerbern stehe, gingen die Unklarheiten in dem Vertragstext der ersten Generation zu Lasten des Landes.

Die beiden Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Die Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen wurde zugelassen. Für ein weiteres Verfahren (6 K 6118/25) beschloss das VG die Vertragung, damit noch zu Einzelumständen vorgetragen werden kann.
Quelle: Pressemitteilung d. VG Gelsenkirchen v. 06.10.2026, https://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/29_261006/index.php

Kontaktdaten

Büro Frankfurt / Main
Hanauer Landstraße 328-330
60134 Frankfurt am Main
Telefon (069) 94 74 15 70
E-Mail: Frankfurt@GesundheitsRecht.com

Büro Hamburg
Brandswiete 4
20457 Hamburg
Telefon (040) 39 10 69 70
E-Mail: Hamburg@GesundheitsRecht.com

Büro Köln
Oberländer Ufer 184
50968 Köln (Marienburg)
Telefon (0221) 67 00 99 - 0
E-Mail: Koeln@GesundheitsRecht.com